

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Klieken

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeitigen Fassung hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 20.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufbau

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Klieken. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 in der derzeitigen Fassung obliegende Aufgaben.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:
 - a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
 - b) Kinderabteilung
 - c) Jugendabteilung
 - d) Altersabteilung
 - e) Ehrenabteilung
 - f) fördernde Mitglieder

§ 3 Gemeindewehrleiter

1. Der Gemeindewehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr. Er wird auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss er persönlich und fachlich geeignet sein.
2. Der Gemeindewehrleiter ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindewehrleiter vertreten.
3. Der Gemeindewehrleiter hat mindestens 1 Stellvertreter. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren vom Bürgermeister bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Er trägt die Bezeichnung „Stellvertretender Gemeindewehrleiter“.
4. Bei der Vorbereitung der Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr berühren, ist der Gemeindewehrleiter von der Gemeinde zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr für nicht gewahrt hält, soll der Gemeinderat ihn anhören.

§ 4 Ortswehrleiter

1. Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr Buro. Er wird auf Vorschlag der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Buro für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss er persönlich und fachlich geeignet sein.
2. Der Ortswehrleiter ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Buro. Er wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
3. Der Ortswehrleiter hat mindestens 1 Stellvertreter. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Buro für die Dauer von 6 Jahren vom Bürgermeister bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Er trägt die Bezeichnung „Stellvertretender Ortswehrleiter“.
4. Bei der Vorbereitung der Entscheidungen, die die Ortsfeuerwehr Buro berühren, ist der Ortswehrleiter von der Gemeinde zu hören. Falls er das Interesse der Ortsfeuerwehr Buro für nicht gewahrt hält, soll der Gemeinderat ihn anhören.

§ 5 Wehrleitung

1. Die Wehrleitung besteht aus dem Gemeindeführer, seinen Stellvertretern, dem Gruppenführern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Betreuer der Kinderfeuerwehr. Als ständige Beisitzer mit beratender Stimme fungieren der Sicherheitsbeauftragte, der Gerätewart und der Vertreter der Altersabteilung. Der Schriftführer übernimmt dokumentarische Aufgaben.
Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, seinen Stellvertretern, den Gruppenführern und dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Buro. Als ständige Beisitzer mit beratender Stimme fungieren der Sicherheitsbeauftragte, der Gerätewart und der Vertreter der Altersabteilung Ortsfeuerwehr Buro. Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr Buro übernimmt dokumentarische Aufgaben.
2. Der Jugendfeuerwehrwart wird aus den aktiven Mitgliedern auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Buro wird aus den aktiven Mitgliedern auf Vorschlag der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Buro für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat bestellt.
3. Der Sicherheitsbeauftragte, der Gerätewart, der Schriftführer und der Betreuer der Kinderfeuerwehr werden von der Wehrleitung ernannt.
4. Der Vertreter der Altersabteilung wird von den Mitgliedern der Altersabteilung aus ihren eigenen Reihen für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
5. Die Wehrleitung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von 3 Monaten, einberufen. Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von 3 Monaten, einberufen. Der Gemeindeführer hat die Wehrleitung – der Ortswehrleiter die Ortswehrleitung – einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung / Ortswehrleitung dies unter Angabe des Grundes verlangen.

6. Die Wehrleitung unterstützt den Gemeindeführer – die Ortswehrleitung den Ortsführer – bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Wehrleitung obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen;
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr;
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen;
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung;
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen;
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die FF als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der FF im Land Sachsen-Anhalt.
7. Beschlüsse der Wehrleitung und der Ortswehrleitung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Wehrleitung bzw. die Ortswehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung der Wehrleitung bzw. der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem Beisitzer (Schriftführer) bzw. vom Ortsführer und einem Beisitzer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der FF. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Wahl des Wehrleiters, seines Stellvertreters und des Jugendfeuerwehrwarts
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - c) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der FF dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der FF teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist frühestens nach 10 Tagen, jedoch spätestens nach 30 Tagen, eine nochmalige Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

5. Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.
7. Die Abs. 1 – 6 gelten analog für die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Buro.

§ 7

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der FF sind schriftlich unter Angabe von Gründen an den Gemeindeführer bzw. Ortswehrlleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Nach einjähriger Probezeit als Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung wird die endgültige Aufnahme entschieden.
3. Die Probezeit nach Absatz 2 entfällt für freiwillige Angehörige der FF, die aus der Jugendabteilung übertreten. Aktive freiwillige Angehörige einer FF können ohne Probezeit übernommen werden. In beiden Fällen ist ein formloser schriftlicher Antrag an den Gemeindeführer bzw. Ortswehrlleiter zu richten.

§ 8

Aktive Einsatzkräfte

Für den Einsatz geeignete Einwohner der Gemeinde Klieken über 18 Jahre können aktive Mitglieder der FF werden; die Bewerber sollten bei Antragsstellung das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Gemeinde Klieken kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 9

Altersabteilung

Aktive Einsatzkräfte sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Jugendabteilung

Geeignete Jugendliche im Alter von 10 – 18 Jahren können Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 11

Kinderabteilung

Kinder im Alter von 5 – 10 Jahren können Mitglieder der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 12 Ehrenmitglieder

Feuerwehrangehörige, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Wehrleitung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden; über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten gegebenen Anordnungen jeder Zeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem vom Gemeindefeuerwehrleiter bzw. Ortswehrleiter angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
2. Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
3. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für die FF“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Gemeindefeuerwehrleiter bzw. Ortswehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
4. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des FF-Dienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt §14 Satz 3 entsprechend.
5. Jedes Mitglied der FF und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat ein Recht auf gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchung. Die Kosten trägt die Gemeinde.
6. Jedes aktive Mitglied hat seinen Wohnsitzwechsel zu melden.
7. Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Klieken erhalten für ihre aktive Tätigkeit und Einsatzbereitschaft im Falle eines Dienstjubiläums eine einmalige Zuwendung für je 10 Jahre Dienstzeit jeweils 50 € d.h.
 - bei 10jährigem Dienstjubiläum 50 €
 - bei 20 jährigen Dienstjubiläum 100 €
 - bei 30jährigen Dienstjubiläum 150 € usw.
 Dazu sind pro Jahr mindestens 5 Übungs- und / oder Einsatzdienste zu leisten. Die Tätigkeit und Einsatzbereitschaft wird von Wehrleitung bzw. Ortswehrleitung eingeschätzt. Die für die Dienstjubiläen notwendigen Mittel sind von der Wehrleitung bzw. Ortswehrleitung in den Haushaltsplan einzustellen.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Laufbahnverordnung FF des Landes Sachsen-Anhalt verliehen werden. Die Verleihung eines nächst höheren Dienstgrades erfolgt auf Beschluss der Wehrleitung. Die Verleihung vom Dienstgrad „Brandmeister“ aufwärts erfolgt nach Anhörung des Kreiswirkungsbereichsleiters.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Geschäftsunfähigkeit, Ausschluss, Auflösung der FF. Die Mitgliedschaft in der FF endet für Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus mit der Auflösung der Jugendabteilung bzw. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der FF nicht erfolgt.
2. Der Austritt aus der FF erfolgt mit einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Gemeindeführer bzw. Ortsführer.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung, bei den Mitgliedern der Jugendabteilung die Wehrleitung. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.
5. Beschlüsse gemäß Absatz 4 hat der Gemeindeführer bzw. Ortsführer dem Bürgermeister schriftlich mit Begründung anzuzeigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen vom Bürgermeister in Form eines Verwaltungsaktes mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.
6. Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Gemeindeführer bzw. Ortsführer dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Zeugwart abzugeben. Die Wehrleitung bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Das ausgeschiedene Mitglied erhält vom Gemeindeführer bzw. Ortsführer eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Klieken, den 20.10.2008

Schröter
Bürgermeister